

## BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	<b>12.05.2026</b>	Vorlage-Nr.	<b>1-003/26</b>	Amtsleiter	gez. Braun
Fachbereich	<b>Hauptamt</b>	Einreicher	<b>Janine Behm</b>	Kenntnis LVB	gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus	
Amtsausschuss	27.05.2026		Entscheidung	Ö	

### **Aufwandsentschädigung Schiedspersonen**

#### **Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen im Zuständigkeitsbereich des Amtes Darß/Fischland gemäß der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung EntschVO M-V):**

Die Verpflichtung des Amtes Darß/Fischland, eine Schiedsstelle vorzuhalten, ergibt sich aus § 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz – SchStG M-V). In Anwendung des § 1 Absatz 1 Satz 2 SchStG M-V wurde für die amtsangehörigen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle gebildet. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden derzeit von einem Schiedsmann und einem stellvertretenden Schiedsmann wahrgenommen. Sie vertreten sich gegenseitig. Es ist vorgesehen, dass die auftretenden Schiedsfälle zukünftig zwischen beiden aufgeteilt werden sollen. Es handelt sich hierbei gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 SchStG M-V um ein Ehrenamt.

Für die im Rahmen der Schiedsverfahren anfallenden Kosten, werden Gebühren und Auslagen nach den §§ 46 ff. SchStG M-V erhoben. Die vereinnahmten Kosten sind nach § 54 SchStG M-V zwischen der Schiedsperson und der Gemeinde aufzuteilen, so dass bei den Schiedspersonen - unabhängig vom Umfang der Angelegenheit - lediglich ein geringer Betrag verbleibt. Mit der pauschalierten monatlichen Aufwandsentschädigung soll die besondere Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes anerkannt und zugleich der hiermit verbundene zeitliche Aufwand für Aus- und Fortbildungen sowie die Durchführung der Schiedsverfahren angemessener berücksichtigt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtkosten:	2026: 700,00 EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
<b>Finanzierung</b>		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	<b>Produkt/Konto:</b> <b>11104.50430000</b>	<b>Betrag:</b> 4.000,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	<b>Produkt/Konto:</b> <b>11104.50430000</b>	<b>Betrag: 1.200,00 EUR</b>

Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	<b>Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:</b>	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.  <b>Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:</b> (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen: gez. Prehl		

### **Beschlussvorschlag:**

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson des Amtes Darß/Fischland erhalten ab dem 01. Juni 2026 jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. § 54 Absatz 1 und 2 SchStG M-V bleiben hiervon unberührt. Eine Anrechnung erfolgt nicht.

<b>Beschluss-Nr.</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Sitzungs- datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Beschluss- empfehlung</b>
Amtsausschuss	27.05.2026	5		

### **Hinweis:**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden auf die Beachtung der Mitwirkungsverbote gemäß § 24 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen.

Liegt bei einem Mitglied der Gemeindevertretung ein Ausschließungsgrund im Sinne dieser Vorschrift vor, ist dies gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 KV M-V vor der Behandlung einer Angelegenheit unaufgefordert gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen. In diesem Fall ist eine Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung unzulässig.